Berichtsvorlage
Vpl/095/2024

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Verkehrsausschuss	16.01.2025	öffentlich	Bericht

Betreff:
Stationäre Blitzer: Neue Spielräume für die KVÜ nutzen
hier: Antrag der SPD- Stadtratsfraktion vom 13.05.2020

Anlagen:
Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 13.05.2020

Bericht:

Die Einsatzmöglichkeit für sog. "stationäre Blitzer" ist nach den Maßgaben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern auf „Unfallgefahrenstellen“ beschränkt. Nach Auswertung der Unfallhäufungsstellen im Stadtgebiet Nürnberg in von der Stadt überwachten Tempo 30 Bereichen bestehen im Stadtgebiet keine Unfallhäufungsstellen, an denen die Ursache "Unangepasste Geschwindigkeit mit Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit" gehäuft auftreten. Diese Ursache ist sehr selten kausal für einen Verkehrsunfall. In den letzten 15 Jahren wurden diesbezüglich nur 217 Unfälle polizeilich aufgenommen. Die Unfälle dieser Ursache treten nicht gehäuft, sondern verteilt über das gesamte Straßennetz auf. Somit ergeben sich keine Örtlichkeiten, an denen der Schwerpunkt auf Unfallprävention durch eine fest installierte Geschwindigkeitsüberwachungsanlage geboten wäre, um ein gehäuftes, d.h. über einen gewissen Zeitraum in gleicher Weise auftretendes Unfallgeschehen durch Geschwindigkeitsüberwachung zu reduzieren.

Somit ergeben sich für den ZV-KVÜ keine geeigneten Stellen für fest installierte Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen. Das Polizeipräsidium Mittelfranken betreibt in Nürnberg an vier Standorten stationäre Anlagen, die kombiniert die Fahrgeschwindigkeit und Rotlicht überwachen. Diese werden dort aufgestellt, wo es an mit Lichtsignalanlagen geregelten Kreuzungen zu Unfallhäufungsstellen gekommen ist, denen nur durch eine nachhaltige Überwachung beigekommen werden kann. Diese Anlagen werden durch das Bayerische Polizeiverwaltungsamt zentral betreut, die Finanzierung erfolgt aus dem Staatshaushalt.

Der ZV-KVÜ arbeitet mit mobilen Anlagen, die an den Überwachungsörtlichkeiten im Nürnberger Stadtgebiet stundenweise mobil aufgestellt werden und durch anwesendes Personal im Einsatz überwacht werden. Der ZV-KVÜ stimmt im Vorfeld die Einsatzorte (Straßen) und Intensität der Überwachung ab. Die jeweiligen Einsatzzeiten legt der ZV-KVÜ selbständig fest. Dieses Vorgehen hat sich bewährt und macht die Überwachungstätigkeit für die Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer nicht berechenbar, d. h. sie müssen überall mit Geschwindigkeitsüberwachungen rechnen.

Stationäre Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen haben neben dem unflexiblen Einsatz zwei Nachteile: Sie erfordern Investitionen in bauliche Anlagen. Darauf ist der ZV-KVÜ nicht eingestellt. Neben den Investitionskosten muss für die Bauausführung Fachpersonal eingestellt werden, dass die Installationen errichtet und in Folge betreut, wenn z.B. Baumaßnahmen im Straßenraum anstehen und die Anlage temporär oder dauerhaft versetzt werden muss. Ebenso besteht - nach den Erfahrungen des im südlichen Oberbayern tätigen Zweckverbands kommunale Dienste Oberland - eine erhebliche Vandalismusgefahr an den unbewacht

eingesetzten Anlagen, die zu Ausfällen und Instandsetzungsaufwand in nicht unerheblicher Größenordnung führen.

Der ZV-KVÜ kann - wenn punktuell erforderlich - zusätzlich sogenannte Enforcement Trailer anmieten. Das sind besonders gesicherte Anhänger, die an der zu überwachenden Straße über einen längeren Zeitraum abgestellt werden können.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:
Die Geschwindigkeitsüberwachung betrifft alle gesellschaftlichen Schichten gleichermaßen und schützt die schwächeren Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer in besonderem Maße.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA und DiP** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐